

Ordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Verleihung des Akademischen Grades
Ph.D. (Doctor of Philosophy)
(Ph.D.-Ordnung)

Vom 7. Oktober 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11/2015, S. 647)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125, BS 223-41), haben der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 2015 sowie der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität per Eilentscheid am 22. Juni 2015 mit Zustimmung des Senats am 17. Juli 2015 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 4. September 2015 Az.: 977-Tgb.Nr.1377/15 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeines.....	2
§ 1 Ziel und Umfang der Promotion	2
§ 2 Akademischer Grad.....	3
Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten	3
§ 3 Fakultätsrat	3
§ 4 Betreuerinnen und Betreuer	4
§ 5 Gutachterinnen und Gutachter	4
§ 6 Prüfungskommission	5
Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme	6
§ 7 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren.....	7
§ 9 Annahme als Promovendin oder Promovend.....	8
Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiengangs	9
§ 10 Betreuung.....	9
§ 11 Fachliche und interdisziplinäre sowie weitere Qualifizierung.....	10
§ 12 Kooperative Promotion, Cotutelle	11
Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung	11
§ 13 Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen	11

§ 14 Dissertation	13
§ 15 Bewertung der Dissertation	13
§ 16 Mündliche Prüfung.....	15
§ 17 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote.....	16
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen....	16
§ 19 Veröffentlichung der Dissertation.....	17
Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades	18
§ 20 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung und Urkunde.....	18
§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung.....	18
Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	20
§ 22 Akteneinsicht.....	20
§ 23 Belastende Entscheidungen, Widerspruch	20
§ 24 Inkrafttreten	21

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Ziel und Umfang der Promotion

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung sowie das weitere Verfahren zur Erlangung des akademischen Grades „Ph.D.“ (Doctor of Philosophy) in „Interdisciplinary Studies in Theology and Religion“ an der Evangelisch -Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Ziel der Promotion ist die forschungsbezogene interdisziplinäre Vertiefung eines vorangegangenen Hochschulstudiums, insbesondere die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen, die in einzelne Fächer der Evangelischen Theologie fallen und in enger Verbindung zu Forschungsfeldern nicht-theologischer Fächer stehen, sowie die fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung.

(3) Die Promotionsleistung besteht in der Regel aus

1. der Anfertigung der Dissertation gemäß § 14,
2. der fachlichen und interdisziplinären sowie weiteren Qualifizierung gemäß § 11,
3. den regelmäßigen Berichten über die eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit entsprechend der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ,
4. der mündlichen Promotionsprüfung gemäß § 16.

Die Dissertation ist gemäß § 19 zu veröffentlichen.

(4) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch die Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 10.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens verleiht die Evangelisch -Theologische Fakultät den akademischen Grad „Ph.D.“ (Doctor of Philosophy).

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 3 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg–Universität Mainz (im Folgenden „Fakultätsrat“) ist zuständig für die Regelung aller formalen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung, insbesondere

1. die Annahme als Promovendin oder Promovend gemäß § 9,
2. die Zulassung von Promovendinnen und Promovenden zur Promotionsprüfung gemäß § 13,
3. die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Betreuenden gemäß § 4,
4. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5,
5. die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 6,
6. Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 23 Abs. 3,
7. die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 8.

Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er gibt dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre der Evangelisch-Theologischen Fakultät Anregungen zur Weiterentwicklung der Promotionsordnung.

(2) Der Fakultätsrat hat das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen, und das Recht, der mündlichen Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(3) Der Fakultätsrat kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung auf die Fakultätsdekanin oder den Fakultätsdekan übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen gem. § 23 Abs. 3.

(4) Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 38 HochSchG ist anzuwenden.

(5) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind, sofern sie Promotionsangelegenheiten im Sinne dieser Ordnung betreffen, nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer sind zuständig für die in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 geregelte fachliche Betreuung der Promovendinnen und Promovenden sowie für die Betreuung und Bewertung der Eignungsfeststellung gemäß § 8.

(2) Der Fakultätsrat bestellt für jede gemäß § 9 angenommene Promovendin und jeden angenommenen Promovenden sowie für das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8 mindestens zwei fachliche Betreuerinnen oder fachliche Betreuer. Die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer setzt voraus:

1. Die Betreuerin oder der Betreuer müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiert sein. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auch promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Betreuerin oder Betreuer zulassen, wenn es von der Themenstellung der Dissertation her geboten erscheint und die fachliche Betreuung der Promovendin oder des Promovenden für die voraussichtliche Dauer der Promotion gewährleistet ist.
2. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer ist Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg–Universität Mainz; Absatz 4 bleibt unberührt. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss die nichttheologische Disziplin des interdisziplinären Promotionsvorhabens gem. § 1 Abs. 2 vertreten und darf nicht Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.
3. Es ist sichergestellt, dass die Betreuung im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Betreuerin oder zum Betreuer ist zulässig, sofern die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt und die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist. Dies schließt Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen ein.

(4) Betreuerinnen und Betreuer, die aus ihrer Tätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu vier Jahre nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Betreuerinnen und Betreuer nach dem Ausscheiden als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(5) Der Fakultätsrat kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer im Benehmen mit der Promovendin oder dem Promovenden und nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist.

§ 5 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter begutachten und bewerten die Dissertation gemäß § 15.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden beim Einreichen der Dissertation bestellt; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen

gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder gemäß § 4 Abs. 3 erfüllen. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter ist nicht mit den Betreuenden gemäß § 4 identisch. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter gehört der Evangelisch-Theologischen Fakultät an. Die Gutachterinnen und Gutachter vertreten die Disziplinen des interdisziplinären Promotionsvorhabens gem. § 1 Abs. 2.

(3) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit. § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Sie legt insbesondere die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfungsleistung fest.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus:

1. den Betreuenden gemäß § 4,
2. den Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 5, welche nicht mit einer Betreuerin oder einem Betreuer identisch sind;
3. drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, welche die Disziplinen des interdisziplinären Promotionsvorhabens gem. § 1 Abs. 2 vertreten. Die Promovendin oder der Promovend hat ein Vorschlagsrecht; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

Bei einer kooperativen Promotion gemäß § 12 sollen je nach sachlichem Erfordernis zusätzlich Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der kooperierenden Hochschule bestellt werden. Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission muss aus Mitgliedern der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg–Universität Mainz bestehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4 erfüllen.

(4) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ernennt ein Mitglied gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Sie oder er soll keine der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5 sein. Sie oder er führt die Geschäfte der Prüfungskommission; sie oder er unterrichtet die am Prüfungsverfahren Beteiligten rechtzeitig über Termine und Fristen.

(5) Die Beschlussfassung der Prüfungskommission erfolgt gemäß § 38 HochSchG.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mit.

Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme

§ 7 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren sind:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums, das zur Promotion berechtigt:
 - a) Studienabschluss, der direkt zur Promotion berechtigt:
 - aa) Ein Masterabschluss an einer Universität in Deutschland, der mit der Note „gut“ (mindestens 2,3) oder mit einer anderen Note erlangt wurde, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu den 50% Jahrgangsbesten gehört oder ein gleichwertiges Kriterium erfüllt oder
 - bb) ein dem Master gleichgestellter Hochschulabschluss an einer Universität in Deutschland, der mit der Note „gut“ (mindestens 2,3) oder mit einer anderen Note erlangt wurde, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu den 50% Jahrgangsbesten gehört oder ein gleichwertiges Kriterium erfüllt oder
 - cc) ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen nachgewiesen werden kann. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Anerkennung kann unter Auflagenerfolgen, die gemäß den Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gemacht werden
 - b) Studienabschluss, der in Verbindung mit dem Nachweis der besonderen Befähigung zur Promotion berechtigt:
 - aa) Ein mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Diplomstudium an einer Fachhochschule in Deutschland oder
 - bb) ein mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Hochschule in Deutschland oder
 - cc) ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen nachgewiesen werden kann.

Die besondere Befähigung wird nachgewiesen durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsfeststellungsverfahrens; Näheres hierzu ist in § 8 geregelt. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
2. Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß der einschlägigen Regelungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der gültigen Fassung. Je nach Konzeption des interdisziplinären Dissertationsvorhabens kann der Fakultätsrat den Nachweis weiterer Kenntnisse in den für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas erforderlichen Quellsprachen verlangen.
3. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK nachweisen. Über Ausnahmen

im Hinblick auf Mitglieder anderer christlicher Kirchen, entscheidet der Fakultätsrat. Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, erfüllen die Zugangsvoraussetzung gemäß Satz 1 nicht.

(2) Der Fakultätsrat prüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gegeben sind und teilt ihr oder ihm das Ergebnis schriftlich mit.

§ 8

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Wenn ein Abschluss gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) vorliegt, lässt der Fakultätsrat die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag zum Eignungsfeststellungsverfahren zu und bestellt zwei Betreuende gemäß § 4.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen sein; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus

1. Nachweis eines erfolgreichen zweisemestrigen vertiefenden Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Umfang von mindestens 40 LP. Die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen werden vom Fakultätsrat auf Empfehlung mindestens einer oder eines Betreuenden gemäß Absatz 1 festgelegt. Das Studium soll im Zusammenhang mit der fachlichen Qualifizierung für die angestrebte Dissertation stehen. Die Verfügbarkeit des Lehrangebots ist zu gewährleisten. Leistungen, die außerhalb des Studiengangs, welcher gemäß Absatz 1 für die Eignungsfeststellung qualifizierte, bereits absolviert wurden, und den vorgenannten Vorgaben entsprechen, können anerkannt werden. Das vertiefende Studium gilt als erfolgreich, wenn die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Für das vertiefende Studium gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung.
2. Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens durch eine erfolgreich abgeschlossene, in einem Bearbeitungszeitraum von vier Monaten erstellte wissenschaftliche Arbeit im Umfang von mindestens 20 LP, die mindestens mit der Note „gut“ (2,0) gemäß § 17 Abs. 1 benotet wurde. Die Arbeit soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Evangelischen Theologie mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Arbeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Sie wird von den beiden Betreuerinnen oder Betreuern gemäß Absatz 1 betreut und bewertet. Die Vereinbarung des zu bearbeitenden Themas erfolgt mit einer Betreuerin oder einem Betreuer nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Betreuenden. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Wird die Arbeit nicht mindestens mit der Note „gut“ (2,0) bewertet, kann die Arbeit einmal mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. § 13 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.
3. Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung. Diese bezieht sich auf das zweisemestrige vertiefende Studium gemäß Nummer 1. Die Fachprüfung wird von den Betreuenden gemäß Absatz 1 durchgeführt. Die Bestimmungen zur Bewertung und Benotung gemäß § 17 Abs. 1 und § 16 Abs. 3, zur Niederschrift gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 4, zur Teilnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleich-

stellungsbeauftragten der Fakultät gemäß § 16 Abs. 5, zur Teilnahme von anderen Bewerberinnen und Bewerbern im Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend § 16 Abs. 6 sowie zur Information und zum Bescheid gemäß § 16 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist einmal innerhalb von sechs Monaten möglich.

(3) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; § 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erfolgreich erbracht wurden, stellt der Fakultätsrat das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nicht-Bestehen. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen. Die Einschreibung während des Eignungsfeststellungsverfahrens regelt der entsprechende Abschnitt über die Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden in der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität.

§ 9

Annahme als Promovendin oder Promovend

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt beim Fakultätsrat die Annahme als Promovendin oder als Promovend. Der Antrag soll in der Regel mindestens zwei Jahre vor Abgabe der Dissertation erfolgen. Der Antrag muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
2. ausführliche Darstellung des angestrebten Dissertationsvorhabens einschließlich Zeitplan,
3. Lebenslauf und eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
4. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Bewerberin oder des Bewerbers,
5. Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche an einer inländischen oder ausländischen Hochschule; dabei ist anzugeben, mit welchem Thema und in welchem Fachbereich, an welcher Hochschule und ggf. mit welchem Ergebnis das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde oder wird,
6. gegebenenfalls grundsätzliche Einwilligung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers oder der vorgeschlagenen Betreuenden.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von längstens zwei Monaten über den Antrag. Die Annahme der Promovendin oder des Promovenden ist abzulehnen, wenn

1. trotz angemessener Nachreichfrist die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
2. dasselbe oder ein ähnliches Dissertationsvorhaben bereits in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt und die Dissertation zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht wurde oder
3. bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduerungsverfahren in Deutschland erfolglos beendet wurde oder
4. das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder keine Betreuerin oder kein Betreuer gefunden werden kann, die oder der das Thema fachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist oder
5. das Dissertationsvorhaben erkennbar nicht innerhalb eines Zeitumfangs, der drei Jahren in Vollzeit entspricht, bearbeitet werden kann.

(3) Der Fakultätsrat informiert die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über die Entscheidung. Mit der Annahme als Promovendin oder Promovend ergeht die Zusage zur Betreuung der Promotion. Im Bescheid über die Annahme als Promovendin oder Promovend werden die Betreuerinnen und Betreuer gem. § 4 sowie das in Aussicht genommene Thema der Dissertation genannt. Die Einschreibung richtet sich nach dem entsprechenden Abschnitt über die Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden in der Einschreibordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(4) Die Annahme der Promovendin oder des Promovenden wird widerrufen, wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird oder wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Promovendin oder der Promovend nicht die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Promovendin ihren oder der Promovend seinen Verpflichtungen, die sich aus der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden. Die Betreuerinnen und Betreuer informieren die Fakultätsdekanin oder den Fakultätsdekan schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Bei Widerruf wird die Einschreibung zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben.

(5) Über einen Widerruf der Annahme der Promovendin oder des Promovenden entscheidet der Fakultätsrat. Der Promovendin oder dem Promovenden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen.

Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiengangs

§ 10 Betreuung

(1) Nach der Annahme als Promovendin oder Promovend gemäß § 9 schließen die Betreuenden mit der Promovendin oder dem Promovenden im Benehmen mit der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan jeweils eine Betreuungsvereinbarung ab. Diese beinhaltet insbesondere

1. Regelungen zur Form der Betreuung,
2. die Verpflichtung der Promovendin oder des Promovenden, regelmäßig differenzierte, qualifizierte und angemessen ausführliche Rückmeldungen zum Stand der Arbeit zu geben,
3. die Festlegung der fachlichen und interdisziplinären sowie weiteren Qualifizierung gemäß § 11,
4. ggf. zu erbringende Zusatzleistungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Buchst. bb einschließlich Zeitplan,
5. bei einer Promovendin oder einem Promovenden, die oder der nicht zugleich wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an der Evangelisch-Theologischen Fakultät ist: Sicherstellung der Einbindung in die Scientific Community (an verwandten Themen arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) zum gegenseitigen persönlichen oder virtuellen Austausch (z.B. durch Teilnahme an Kolloquien, Arbeitsbesprechungen, Konferenzen),

6. die Zeitplanung für die Erstellung der Dissertation; der Zeitplan soll die Rahmenbedingungen der Promovendin oder des Promovenden berücksichtigen,
7. die Verpflichtung der Betreuerin oder des Betreuers, der Betreuung nachzukommen; sie oder er darf nicht mehr Promovendinnen oder Promovenden annehmen, als sie oder er sinnvoll betreuen kann. Die Betreuung soll Orientierung in grundlegenden Fragen geben, ohne den Charakter der Dissertation als eigenständige wissenschaftliche Leistung der Promovendin oder des Promovenden zu ändern,
8. eine beidseitige Verpflichtung zur Einhaltung und Achtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU zur Kenntnis genommen wurde,
9. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Promovendinnen und Promovenden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,
10. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Vorschlags, dass Promovendinnen oder Promovenden die Hilfe des Fakultätsrats suchen sollen, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund persönlicher Konflikte zwischen Betreuerin oder Betreuer und Promovendin oder Promovend gefährdet erscheint,
11. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Sachverhaltes, dass die Betreuungsvereinbarung von beiden Seiten im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgelöst werden kann, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in Frage steht.

(2) Für die Überprüfung der Einhaltung der Betreuungsvereinbarung seitens der Promovendin oder des Promovenden sind die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden verantwortlich. Auf § 9 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 11

Fachliche und interdisziplinäre sowie weitere Qualifizierung

(1) Die fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung hat in der Regel einen Umfang von 20 Leistungspunkten. Eine weitere Qualifizierung dient dem Erwerb fachübergreifender akademischer Schlüsselqualifikationen einschließlich Hochschuldidaktik und hat in der Regel einen Umfang von 10 Leistungspunkten. Die Teilnahme wird in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 verbindlich vereinbart und durch Teilnahmebestätigungen belegt. Eine Anrechnung bereits erbrachter Leistungen durch eine oder einen der Betreuenden ist möglich, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den im Rahmen der Qualifizierung vorgesehen Leistungen besteht und sofern die Leistungen nicht im Rahmen des Studienabschlusses, welcher gemäß § 7 für die Promotion qualifiziert, erbracht wurden.

(2) Das Programm für die fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät entwickelt und angeboten. Dabei können die fünf theologischen Fächergruppen (biblische, historische, systematische, praktische Theologie, Interkulturelle Theologie und Religionswissenschaft / Judaistik) berücksichtigt werden. Im Bereich fachübergreifender akademischer Schlüsselqualifikationen können die Angebote des Allgemeinen Promotionskollegs des Zentrums für Qualitätssicherung und –entwicklung sowie die Angebote der JGU für Nachwuchswissenschaftlerinnen einbezogen werden.

§ 12 Kooperative Promotion, Cotutelle

(1) Das Promotionsvorhaben kann auf der Grundlage eines entsprechenden Kooperationsabkommens gemeinsam mit einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Dazu gehören auch Fachhochschulen in Deutschland. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 3 sind anzuwenden.

(2) Soll die Promotion im Rahmen eines individuellen bi-nationalen Promotionsverfahrens erworben werden (Cotutelle), ist die Grundlage hierfür ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der ausländischen Hochschule, das für jede Promovendin und jeden Promovenden, die oder der eine Promotion im Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. In diesem Kooperationsabkommen werden insbesondere festgelegt,

1. die Betreuerin oder der Betreuer der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; § 4 Abs. 3 ist anzuwenden,
2. nach welcher Promotionsordnung die Promotion erfolgt,
3. dass die Promovendin oder der Promovend sich in der Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,
4. dass die mündliche Prüfung mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die mündliche Prüfung vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird; auf § 6 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen,
5. die Sprache, in der die Dissertation abgefasst und die Sprache, in der die mündliche Prüfung abgehalten wird,
6. dass nach abgeschlossener Promotion aufgrund der gemäß Promotionsordnung erbrachten Leistungen entweder eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
7. dass die Promovendin oder der Promovend sich verpflichtet, jeweils nur einen Dokortorgrad zu führen,
8. Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten.

Der Abschluss eines Kooperationsabkommens für ein Cotutelle-Verfahren setzt voraus, dass die Promovendin oder der Promovend die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt.

Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung

§ 13 Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation),
2. der mündlichen Prüfung.

(2) Die besonderen Belange von Promovendinnen und Promovenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Promovendin oder ein Promovend glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich bei der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein Nachweis über das erfolgreiche Erbringen der vereinbarten Leistungen in der Qualifizierung gemäß § 11,
2. die wissenschaftliche Arbeit gemäß § 14 (einschließlich der Versicherung gemäß § 10 Abs.1 Nr. 8) in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form,
3. sofern die Dissertation datenbasiert ist: dokumentierte Primärdaten für die Begutachtung nach Absprache mit der, dem oder den Betreuenden,
4. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
5. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren in Deutschland erfolglos beendet hat,
6. eine Erklärung, dass für die inhaltliche Erstellung der Arbeit keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere Promotionsberatung oder -vermittlung in Anspruch genommen wurde,
7. gegebenenfalls ein Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr gemäß den landesrechtlichen Vorschriften,
8. gegebenenfalls. bereits publizierte Auszüge oder Arbeiten gem. § 14 Abs. 1 Satz 2.

(4) Der Fakultätsrat, die Prüfungskommission und die Gutachterinnen und Gutachter sind dazu berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegte wissenschaftliche Arbeit auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen.

(5) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 3 fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht fehlerfrei und vollständig vorgelegt werden oder
2. die wissenschaftliche Arbeit bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht worden ist oder
3. wenn bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren in Deutschland endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan informiert die Promovendin oder den Promovenden und den Fakultätsrat schriftlich über die Entscheidung. Auf § 23 Abs.1 wird verwiesen. Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung ist das Prüfungsverfahren eröffnet.

(7) Kann die Zulassung ausgesprochen werden, bestellt der Fakultätsrat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 die Prüfungskommission gemäß § 6.

§ 14 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeit der Promovenden oder des Promovenden, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet darstellen muss. Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte sind mit der Dissertation vorzulegen.

(2) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung („abstract“) in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

§ 15 Bewertung der Dissertation

(1) Zur Begutachtung und Bewertung der Dissertation bestellt die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5.

(2) Bei der Beurteilung der Dissertation werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) die wissenschaftliche Bedeutsamkeit des Themas,
- b) die klare Definition der Forschungsfrage,
- c) der Grad der Kreativität der Herangehensweise an das wissenschaftliche Problemfeld der in der Dissertation behandelten Fragestellung,
- d) das wissenschaftliche Niveau des Aufbaus, der Analyseleistung und der Vorgehensweise der Arbeit,
- e) die Nachvollziehbarkeit der Argumentationsweise,
- f) die Herleitung neuer Einsichten und Interpretationen,
- g) der kritische Vergleich der eigenen Schlussfolgerungen der Dissertation mit vorhandenen Theorien und Interpretationen,
- h) Schlüssigkeit, Stringenz und Kompaktheit der sprachlichen Darstellung.

(3) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen. Sie nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertationsschrift den Anforderungen dieser Promotionsordnung gemäß § 1 Abs. 2 genügt. Ist dies der Fall, schlägt das Gutachten die Annahme der Dissertation vor, anderenfalls die Ablehnung, sofern nicht Absatz 6 anzuwenden ist. Die Gutachten müssen die Forschungsleistung und den durch die Arbeit erreichten wissenschaftlichen Fortschritt beschreiben und bewerten. Erfüllen die Gutachten die genannten Bedingungen nicht, können sie nicht zur Bewertung herangezogen werden. Die Begutachtung soll innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Dissertation erfolgen.

(4) Bei der Bewertung der Dissertation sind die Noten gemäß § 17 Abs.1 zu verwenden. Absatz 6 ist anzuwenden.

(5) Schlagen beide Gutachten die Annahme der Dissertation vor, so wird die Arbeit zusammen mit den Gutachten im Fakultätsdekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslagedauer beträgt innerhalb der Vorlesungszeit drei Wochen, außerhalb der Vorlesungszeit sechs Wochen. Das promovierte akademische Personal der Evangelisch-Theologischen Fakultät kann schriftlich einen Einspruch gegen die Annahme oder die Bewertung der Dissertation verfassen. Der Einspruch ist zu begründen. Er muss spätestens eine Woche nach Abschluss der Auslagefrist der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan vorgelegt werden. Absatz 11 ist anzuwenden.

(6) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden, sofern beide Gutachten dies vorschlagen. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Gründe zu erfolgen. Für die Wiedervorlage wird eine Frist von einem Jahr gesetzt; die Regelungen der Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Legt die Promovendin oder der Promovend innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt.

(7) Schlagen beide Gutachten die Ablehnung der Dissertation vor, so wird die Arbeit zurückgegeben und die Dissertation mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(8) Weichen die beiden Gutachten im Vorschlag der Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung voneinander ab, so sind die Gutachterinnen oder Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kann keine Einigung erzielt werden, holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ein weiteres, externes Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Mögliche Befangenheiten sollen ausgeschlossen werden. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das bereits von einer anderen Gutachterin oder einem anderen Gutachter vorgeschlagen wurde, so gilt dieses mehrheitliche Ergebnis. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das von den beiden vorherigen Gutachten nicht vorgeschlagen wurde, so ist ein weiteres, externes Gutachten einzuholen und das mehrheitliche Ergebnis zu werten. Absatz 5 ist anzuwenden.

(9) Empfehlen beide Gutachten die Annahme, weichen aber in ihrer Bewertung voneinander ab, sind die Gutachterinnen und Gutachter gehalten, sich zu einigen. Gelingt dies nicht und weichen die Bewertungen um maximal eine ganze Notenstufe voneinander ab, wird die Note gemäß Absatz 4 als arithmetisches Mittel der beiden Gutachten ermittelt. Gelingt eine Einigung gemäß Satz 1 nicht und weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, ist Absatz 8 Satz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden; die Note gemäß Absatz 4 wird als arithmetisches Mittel aller drei Gutachten ermittelt.

(10) Ist ein Einspruch gemäß Absatz 5 erfolgt, so entscheidet bezüglich Einsprüchen, die die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen, der Fakultätsrat über Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Bezüglich Einsprüchen, welche die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen, entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter über Annahme, Überarbeitung, Ablehnung oder Benotung der Dissertation. Die Stellungnahme soll einvernehmlich erfolgen und von jeder Gutachterin und jedem Gutachter eine erneute Bewertung der Dissertation enthalten. Absatz 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Ist eine einvernehmliche Stellungnahme nicht möglich, ist Absatz 9 anzuwenden; sofern bereits vor dem Einspruch ein weiteres Gutachten angefordert wurde, entscheidet die mehrheitliche Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter.

(11) Die Prüfungskommission stellt, ggf. nach Einholung weiterer Gutachten oder nach dem Abschluss eines Einspruchsverfahrens entsprechend der vorstehenden Absätze, die endgültige Note der Dissertation fest. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie gem. § 17 Abs. 1 insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bewertet worden ist. Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (schlechter als 4,0) bewertet worden ist.

(12) Über das Ergebnis der Bewertung der Dissertation erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden einen schriftlichen Bescheid. Auf § 23 Abs.1 wird verwiesen.

§ 16 **Mündliche Prüfung**

(1) Ist die Dissertation bestanden, teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich einen Termin für die mündliche Prüfung mit. Die mündliche Prüfung findet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Bewertungsergebnisses der Dissertation gemäß § 15 Abs. 12 statt.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Sie dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einem Vortrag von höchstens 30 Minuten zur vorgelegten Dissertation,
2. ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch zwischen der Promovendin oder dem Promovenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission über die Dissertation und über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Fragen weiterer Anwesender gemäß Absatz 6 zulassen.

(3) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bewertet worden ist. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (schlechter als 4,0) bewertet worden ist.

(4) Während der gesamten mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Promovendin oder des Promovenden, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung hervorgehen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(5) Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(6) Bei der mündlichen Prüfung können die Mitglieder der Evangelisch-Theologischen Fakultät anwesend sein; dies schließt Studierende der am Promotionsvorhaben beteiligten Fächer ein, sofern die Promovendin oder der Promovend bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Promovendin oder den Promovenden im Anschluss an die Bewertung gemäß Absatz 3 über das Ergebnis. Im Falle des Nichtbestehens ergeht zusätzlich ein schriftlicher Bescheid. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen.

§ 17 **Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2	=	gut	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die unterhalb der durchschnittlichen Anforderungen liegt, den Anforderungen aber noch genügt,
5	=	ungenügend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Sind sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung in allen Teilen bestanden, ermittelt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotionsprüfung. Dabei gehen die Note der Dissertation gemäß § 15 Abs. 11 mit drei Vierteln und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 mit einem Viertel in die Berechnung ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote der Promotionsprüfung ergibt sich wie folgt:

bei einer Gesamtnote von 1,0 bis einschl. 1,5: „sehr gut“

bei einer Gesamtnote über 1,5 bis einschl. 2,5: „gut“

bei einer Gesamtnote über 2,5 bis einschl. 3,5: „befriedigend“

bei einer Gesamtnote über 3,5 bis einschl. 4,0: „ausreichend“

bei einer Gesamtnote über 4,0: „ungenügend“

(4) Bei einer herausragenden, mit der Gesamtnote 1,0 beurteilten Promotionsleistung kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt werden.

§ 18 **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen sind jeweils bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bewertet worden sind. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sich eine Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 von mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ergibt.

(2) Die Prüfungsleistungen sind jeweils nicht bestanden, wenn sie mit der Note „ungenügend“ (schlechter als 4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn sich eine Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 von „ungenügend“ (schlechter als 4,0)

ergibt. Über das Nichtbestehen erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Eine Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal innerhalb einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten wiederholt werden; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Wird die Prüfung oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Frist abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. § 16 Abs. 7 ist anzuwenden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Promovendin oder der Promovend hat die Veröffentlichung der Dissertation vorzunehmen. Die Promovendin oder der Promovend darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden inhaltlich abändern.

(2) Die Dissertation gilt als in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich die Abgabe von vier gedruckten Archivexemplaren der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier bei der Universitätsbibliothek erfolgt und die Verbreitung der Dissertation sichergestellt wird durch:

- a) die Abgabe einer elektronischen Version als seitenidentisches Abbild der Druck-Version. Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die Dissertation ist nach Maßgabe und in Absprache mit der Universitätsbibliothek in den Publikationsserver zu laden, ebenso eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern oder
- b) die Erbringung eines Nachweises einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wenn die Dissertation über den Buchhandel verbreitet wird oder
- c) die Erbringung eines Nachweises der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- d) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck.

In den Fällen a) und d) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen,

In den Fällen b) und c) ist die Dissertation durch die Angabe „D77“ (auf der Rückseite des Titelblattes oder in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation kenntlich zu machen. In diesen Fällen steht der Promovendin oder dem Promovend auch das Recht zu, die Dissertation unter den oben genannten Bedingungen zusätzlich in den Publikationsserver der Universitätsbibliothek zu laden. Die Wahrung von Fristen zwischen Laden und Freischalten einer Dissertation, soweit von Drittmittelgebern verlangt bzw. aus patentrechtlichen Gründen erforderlich, wird gewährleistet.

Im Fall d) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die Exemplare vier Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 beträgt zwei Jahre ab der Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach § 20 Abs.1. Versäumt die Promovendin oder der Promovend diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der ggf. entrichteten Promotionsgebühr. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan die Ablieferungsfrist verlängern. Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der zweijährigen Ablieferungsfrist gestellt sein. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades

§ 20 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung und Urkunde

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Promovendin oder der Promovend eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums und die dabei erbrachten Leistungen. Die Bescheinigung ist von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan zu unterzeichnen. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass der akademische Grad erst geführt werden darf, wenn die Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades ausgehändigt ist.

(2) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät den akademischen Grad „Ph.D.“ (Doctor of Philosophy).

(3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde in deutscher und eine weitere in englischer Sprache ausgestellt. Sie enthält mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, das Promotionsfach, die Gesamtbewertung sowie den verliehenen akademischen Grad. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde über die Verleihung des Grades ist von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden.

(4) Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Promovendin oder der Promovend. Bei Urkunden, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann bis zur Vorlage des ersten Gutachtens gemäß § 15 Abs. 3 bei der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann einmal neu eingereicht werden.

(2) Der Rücktritt von der mündlichen Prüfung ist zulässig, solange sie noch nicht begonnen hat und sofern triftige Gründe vorliegen.

(3) Wenn die Promovendin oder der Promovend zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin für die mündliche Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder

wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (5,0) bewertet. § 16 Abs. 7 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 2 oder 3 geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Promovendin oder des Promovenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Promovendin oder der Promovend muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission vorlegen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Promovendin oder des Promovenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Promovendin oder der Promovend das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (5,0) absolviert. § 16 Abs. 7 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(6) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde, dass die Promovendin oder der Promovend hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder bei Prüfungsleistungen getäuscht hat, so können die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen oder die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (5,0) bewertet werden. Gleiches gilt bei datenbasierten Dissertationen auch, wenn die der Dissertation zugrundeliegenden Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht mindestens bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Dissertation aufbewahrt worden sind; hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter bzw. der Prüferinnen oder Prüfer. Für die Überprüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU anzuwenden. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen.

(7) Der verliehene akademische Grad kann vom Fakultätsrat entzogen werden, wenn sich die in Absatz 6 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen oder wenn der akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt. In den genannten Fällen ist die Urkunde einzuziehen.

(8) Die Promovendin oder der Promovend kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 vom Fakultätsrat überprüft werden. Der Promovendin oder dem Promovenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Akteneinsicht

(1) Der Promovendin oder dem Promovenden wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.

(2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan zu stellen. Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Belastende Entscheidungen, Widerspruch

(1) Belastende Entscheidungen des Fakultätsrates oder der Prüfungskommission oder deren oder dessen Vorsitzenden sind der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch gegen einzelne Prüfungsbewertungen oder die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 17 entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die Gutachterin oder der Gutachter die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme, ob bei der Bewertung

1. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde oder
2. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind oder
3. Sachfremde Erwägungen die Bewertung geleitet haben.

Ist dies gegeben, wird anstelle des vom Widerspruch betroffenen Gutachtens ein weiteres Gutachten eingeholt. § 15 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Über den Widerspruch gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 21 Abs. 6 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 21 Abs. 7 sowie über alle anderen Widersprüche gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Promovendin oder Promovend und im Promotionsverfahren entscheidet der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

§ 24
Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 7. Oktober 2015

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Grätz